

Interpellation Warzinek-Mels / Gartmann-Mels / Zoller-Quarten (8 Mitunterzeichnende)  
vom 19. September 2017

## Keine Reduktion der Wasserrechtszinsen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 21. November 2017

Thomas Warzinek-Mels, Walter Gartmann-Mels und Erich Zoller-Quarten erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 19. September 2017 nach den finanziellen Auswirkungen der vom Bundesrat im Rahmen einer Anpassung des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz [SR 721.80; abgekürzt WRG]) vorgeschlagenen Senkung des Wasserzins-Höchstansatzes ab dem Jahr 2020 auf den Kanton St.Gallen und auf die davon besonders betroffenen Gemeinden. Weiter interessiert die Interpellanten, wie sich die Regierung zur vorgesehenen Änderung des WRG stellt.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Am 22. Juni 2017 eröffnete das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Vernehmlassung über eine Änderung des WRG. Die vom Bundesrat dabei vorgeschlagene Senkung des Höchstansatzes der Wasserzinsen für Wasserkraftwerke für die Jahre 2020 bis 2022 wurde in der Folge von verschiedenen Seiten heftig kritisiert. Vor diesem Hintergrund hat die Vorsteherin des UVEK angekündigt, auf die vorgeschlagene Senkung der Wasserzinsen verzichten zu wollen. Der Bundesrat wird voraussichtlich im ersten Quartal 2018 dem Parlament eine Botschaft mit einer entsprechend neuen Wasserzinsregelung unterbreiten.

Mit Blick auf den genannten Rückzugsentscheid erübrigt sich die Beantwortung der zum ursprünglichen Vorschlag des Bundesrates aufgeworfenen Fragen. In Abstimmung mit den Interpellanten beschränkt sich die Antwort der Regierung auf folgende grundsätzliche Punkte zur Berechnung und zur Verteilung des Wasserzinses im Kanton St.Gallen:

- Der Wasserzins berechnet sich für die nach Art. 49 Abs. 4 WRG wasserzinspflichtigen Wasserkraftanlagen nach dem bundesrechtlichen Höchstansatz (Art. 37 Abs. 1 des Gesetzes über die Gewässernutzung [sGS 751.1; abgekürzt GNG]). Nach Art. 39 GNG fällt der Gesamtertrag aus der Wasserzinserhebung bei den Nutzungsanlagen am Rhein sowie am Werdenberger und am Rheintaler Binnenkanal dem Kanton zu (Abs. 1). Dem Kanton steht ferner der Gesamtertrag der Wasserzinsen zu für Anlagen, die nicht der Wasserkraftnutzung dienen (Abs. 2). Die Wasserzinsen der übrigen wasserzinspflichtigen Wasserkraftanlagen, gegenwärtig rund 7,7 Mio. Franken, fallen (abzüglich eines Verwaltungskostenanteils zugunsten des Kantons) je zur Hälfte an den Kanton und an die politischen Gemeinden, auf deren Gebiet sich das nutzbare Gefälle befindet. Ortsgemeinden, die wesentliche öffentliche Aufgaben erfüllen, haben Anspruch auf höchstens 50 Prozent des Gemeindeanteils (Abs. 3).
- Das bundesrechtlich vorgeschriebene Wasserzinsmaximum hat sich in den vergangenen rund 20 Jahren mehr als verdoppelt. Im Jahr 1996 betrug es 54 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung (Fr./kW<sub>br</sub>), seit dem Jahr 2015 beträgt es 110 Fr./kW<sub>br</sub>.
- Dem Bund steht nach Art. 49 Abs. 1 WRG ein Wasserzinsanteil von (höchstens) einem Franken je kW<sub>br</sub> für die Sicherstellung der Ausgleichsleistungen an die Kantone und Gemeinden zu.

- Ertragsausfälle in einzelnen Gemeinden aufgrund der Absenkung des Wasserzinses können über den Finanzausgleich nicht aufgefangen werden, da die Wasserzinsen generell nicht Bestandteil des kantonalen Finanzausgleichs sind und der individuelle Sonderlastenausgleich (ISL) im Finanzausgleichsgesetz (sGS 813.1; abgekürzt FAG) auf Anfang des Jahres 2017 abgeschafft wurde.